



Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Konstanz

Antrag der Kieswerk Hardt GmbH & Co. KG auf Erteilung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen für die Arrondierung des Kiesabbaus im Gewinn „Vorhardt“ auf Gemarkung Wahlwies

Bekanntgabe der Feststellung nach § 11 Abs. 2 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kieswerk Hardt GmbH & Co. KG hat die Erteilung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung für die Arrondierung des früheren Trockenkiesabbaus im Gewinn „Vorhardt“ auf einer Fläche von 2,8 ha beantragt. Über einen Zeitraum von drei Jahren sollen auf der Erweiterungsfläche ca. 250.000 m³ Kiessande abgebaut werden. Die Gesamtdauer des Abbauvorhabens bis zum Abschluss der Rekultivierung beträgt fünf Jahre. Bei der Rekultivierung soll das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden. Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung der Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung und die Herstellung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 12 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit Ziffer 4.2.3 der Anlage 1 zum UVwG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung wurde festgestellt, dass auf der beantragten Abbaufäche keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 zum UVwG unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind keine naturschutz-, wasser- oder forstrechtlichen Schutzgebiete, keine Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten und auch keine denkmalschutzrechtlichen oder sonstigen in Nr. 2.3 aufgeführten Belange betroffen.

Das Landratsamt Konstanz kommt bei der standortbezogenen Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Konstanz, den 2. April 2024

Philipp Gärtner
Erster Landesbeamter